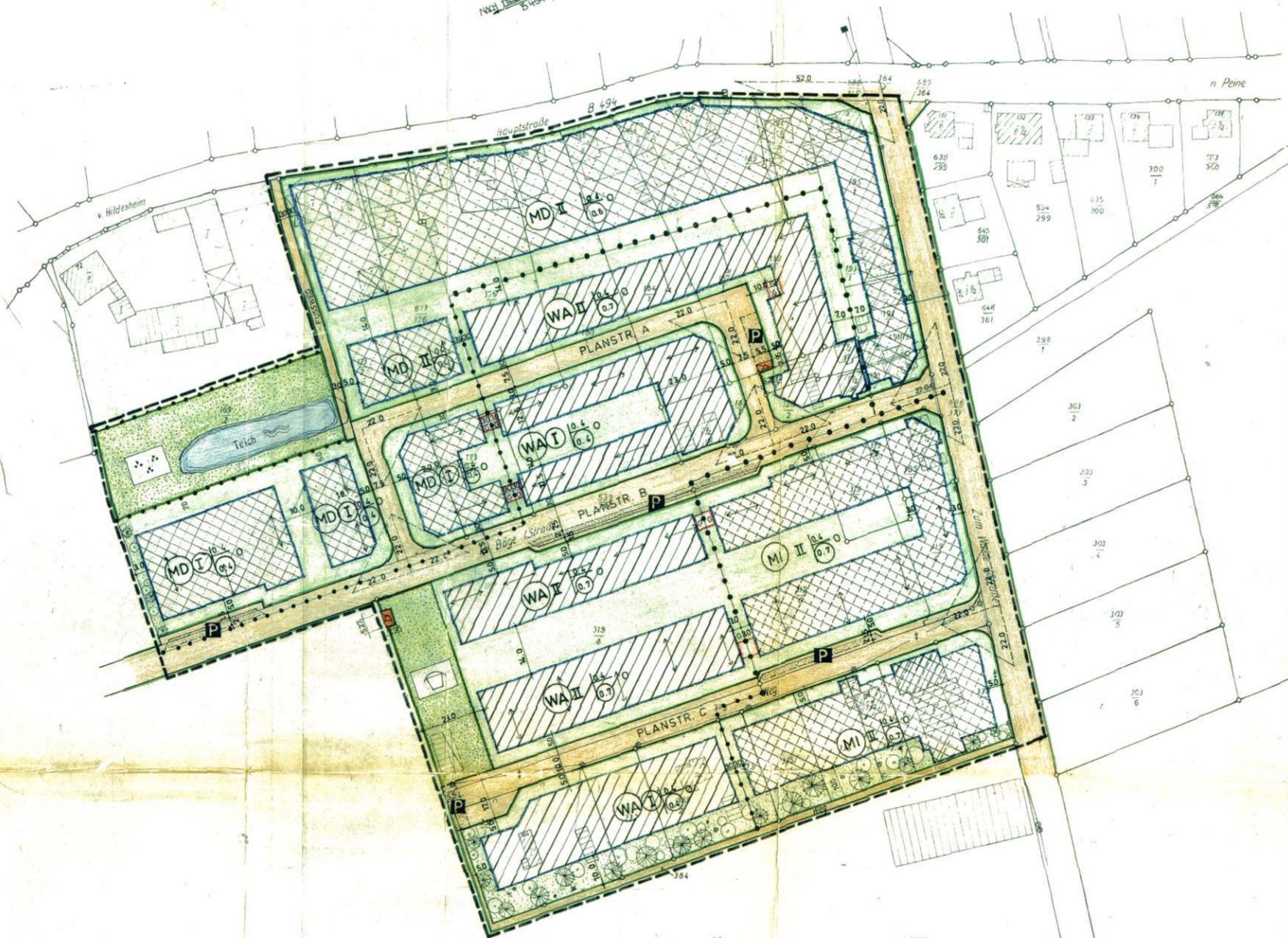
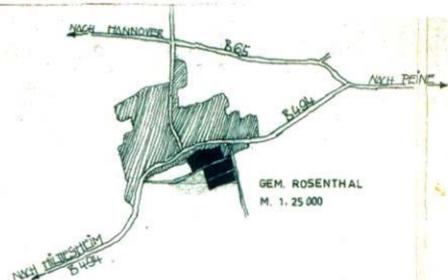


Gem. Rosenthal
Flur 3, M.: 1:1000



VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN, SOWEIT IRGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE UND AUF NEBENFLÄCHEN DER VERKEHRSBEREICHE (TRENNUNGSTREIFEN, PARKPLÄTZE U. A.) SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. JE 500 qm FREIFLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN (s. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 u. 16 BBauG).

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT
- WASSERFLÄCHE
- PARKANLAGE
- ELT FREILEITUNG
- TRAFOSTATION
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAUGRENZE
- OFFENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSEBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK
DIE SICHTDREIECKE SIND IN HÖHE VON 0,80m VON STRASSENÜBERKÄNTE VON SICHTVERSPERRENDE BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS FREIZUHALTEN.
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- GEBÄUDESTELLUNG (FIRSTRICHTUNG)
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 5
„IM BÖGE“
DER GEMEINDE ROSENTHAL
KREIS PEINE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.8.1960). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

rote Berechtigung

Peine, d. d. 15. August 1969
Peine, den 24. 10. 72

D. Wilck
Öffentl. best. Verm. Ing.
als Vertreter des Öffentlich. best.
Verm. Ing. H. Klinger

ROSENTHAL, den 24. 10. 72
Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 26.7.1968

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

durch **NORBERT STILLER**
Architekt
316 PEINE
Bauzoning 48

ROSENTHAL, den 24. 10. 72
Gemeindedirektor

Unterzeichnet des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 21.2.1972

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 3.8.1972 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch AUSHANG IM GEMEINDEKASTEN

ROSENTHAL, den 24. 10. 72
Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 18.8.1972 bis 19.9.1972 einschließlich.

ROSENTHAL, den 24. 10. 72
Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NCGO vom 27.10.1974 (Nds. GVBl. S. 321) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 13.10.72

ROSENTHAL, den 24. 10. 72
Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 10.5.73 - 214, 12, 4, 1, 3(5)

Hildesheim, den 10.5.73

Der Regierungspräsident im Auftrage des. **Hilke**

ROSENTHAL, den 27. August 1973
Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluss vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 10.5.73 - 214 aufgeführten Auflage beigetreten.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 31. Juli 1973 gemäß § 12 BBauG im Verkündungsblatt des Landkreises Peine. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

ROSENTHAL, den 27. August 1973
Gemeindedirektor

AUSWEISUNG

WA I	0,4	0,4	AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS.3 U. § 14 ABS.2 BAU.N.V.O WERDEN ZUGELASSEN
WA II	0,4	0,7	HÖCHSTGRENZE
MD II	0,4	0,6	HÖCHSTGRENZE
MI II	0,4	0,7	HÖCHSTGRENZE

BEI BEBAUUNG UNTER DER FESTGELEGTEN HÖCHSTGRENZE II DARF DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG HÖCHSTENS 0,4 BETRAGEN.

WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET, MI = MISCHGEBIET, MD = DORFGEBIET

I 0,4 / 0,4 = 1-GESCHOSSIG GRÜNFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL

II 0,4 / 0,7 = 1+2-GESCHOSSIG II